



1. Änderung der Vereinbarung

über die Förderung der Krankenhausinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Sozialministerium,
(nachstehend „Land“ genannt)

und

- die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- die AOK Mecklenburg-Vorpommern – Die Gesundheitskasse,
- der AEV-Arbeiterersatzkassenverband e. V.,
- der Verband der Angestelltenkrankenkassen e. V., Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern,
- der IKK-Landesverband Nord,
- der BKK-Landesverband Nord,
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd für die
Landwirtschaftliche Krankenversicherung in Mecklenburg-Vorpommern,
- der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., Landesausschuss
Mecklenburg-Vorpommern,

(nachstehend „Beteiligte“ genannt)

vereinbaren folgende 1. Änderung der Vereinbarung vom 13. Oktober 1994 über die Förderung der Krankenhausinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (die Vereinbarung ist seinerzeit zwischen den Vertragsparteien zur Durchführung des Artikels 14 Abs. 3 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21. Dezember 1992 [BGBl. I S. 2266], der insoweit inzwischen durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 [BGBl. I S. 1520] geändert worden ist, geschlossen worden):

- Die Präambel sowie die §§ 1 bis 4 bleiben unverändert.
- § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Einziehung und Bereitstellung der Finanzmittel

- (1) Die Finanzmittel nach Artikel 14 Abs. 3 GSG werden über die Krankenhausrechnung für jeden Berechnungstag der voll- oder teilstationären Behandlung in Höhe von 5,62 Euro, bei einer etwaigen Gesetzesänderung in der dann jeweils festgelegten Höhe erhoben und gesondert auf der Rechnung als Aufschlag zum Zahlpflegesatz ausgewiesen. Bei Abrechnung von Fallpauschalen werden die entsprechenden Tage des Krankenhausaufenthaltes gezählt und in Rechnung gestellt.
- (2) Die Regelung gilt für alle Benutzer oder ihre Kostenträger gleichermaßen ohne Rücksicht darauf, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben.
- (3) Die Krankenhäuser ziehen die Finanzmittel nach Artikel 14 Abs. 3 GSG in ihrer Funktion als Treuhänder für das Land ein. Das Land hat das Recht, die Einziehung der Finanzmittel vor Ort zu prüfen.
- (4) Jedes Krankenhaus überweist die eingegangenen Beträge bis zum 10. Werktag des Folgemonats auf das dafür eingerichtete Konto. Die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. richtet dieses Konto im Einvernehmen mit den weiteren Beteiligten und dem Land ein. Die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. überwacht die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Krankenhäuser. Die Krankenhäuser legen der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. zeitgleich mit der Zahlung eine Abrechnung der angefallenen Berechnungstage bzw. Belegungstage vor. Dabei sind die tatsächlich eingegangenen Beträge den angefallenen Berechnungstagen bzw. Belegungstagen getrennt nach Kalenderjahren gegenüberzustellen. Form und Inhalt dieser Abrechnung regelt die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. im Einvernehmen mit dem Land. Dem Land ist eine Abschrift dieser Abrechnung zuzuleiten.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. legt die von den Krankenhäusern nach § 5 Abs. 4 überwiesenen Beträge nach den Grundsätzen der Mündelsicherheit (§ 1807 BGB) verzinslich an. Andere Formen der Geldanlage bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landes.
- (2) Die Finanzmittel nach Artikel 14 Abs. 3 GSG werden im Landeshaushaltsplan in einem gesonderten Einnahmetitel ausgewiesen. Die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. überweist die von den Krankenhäusern nach § 5 Abs. 4 überwiesenen Beträge zuzüglich der abzuführenden Zinsen bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines jeden Jahres an die Landeshauptkasse Schwerin zur Gutschrift auf den Einnahmetitel. Die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann mit dem Land andere Überweisungstermine vereinbaren.
- (3) Über die von den Krankenhäusern nach § 5 Abs. 4 überwiesenen Beträge, über die nach Absatz 1 erwirtschafteten Zinsen und über die Überweisungen an die Landeshauptkasse Schwerin rechnet die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. an den in Absatz 2 genannten Terminen gegenüber dem Land ab. Form und Inhalt dieser Abrechnung regelt die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. im Einvernehmen mit dem Land.
- (4) Die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. darf ab dem Jahr 2002 die nach Absatz 1 erwirtschafteten Zinsen in angemessenem Umfang dazu verwenden, die ihr durch die Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten zu decken. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für die Erfassung und Verwaltung der von den Krankenhäusern nach § 5 Abs. 4 zu überweisenden Beträge, Kontoführungsgebühren und anteilige Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer. Die Aufwendungen sind im Jahresabschluss im Einzelnen auszuweisen. Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer dem Land vorzulegen. Näheres hierzu wird zwischen den Beteiligten vereinbart.

Die §§ 7 bis 9 bleiben unverändert.

Schlussvorschrift:

Die vorstehende Änderungsvereinbarung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft, sofern sie bis dahin von allen Vertragsparteien unterschrieben worden ist.

Schwerin, 17. Dez. 2001

Sozialministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Krankenhausgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

AOK Mecklenburg-Vorpommern

AEV - Arbeitersatzkassenverband e.V.

Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V.,
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern

IKK- Landesverband Nord

BKK- Landesverband Nord

Verband der privaten Krankenversicherungen e.V.,
Landesausschuss Mecklenburg-Vorpommern



[Handwritten signature]

[Handwritten signature] *[Handwritten signature]*

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]